

Wahlkommission bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an
der Universität Innsbruck

ÖH-Wahlen 2025

Kundmachung der Verbotszonen gemäß § 34 (1) HSWO 2014

Gemäß § 34 (1) HSWO 2014 wurden um die Wahlstandorte an den
Unterkommissionen UK 1 bis UK 9 folgende Verbotszonen bestimmt:

UK 1 bis UK 9: jeweils die gelb markierte Fläche in den beiliegenden Plänen.

Hinweis: In den Verbotszonen ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung
verboten; Übertretungen sind gemäß § 34 (2) HSWO 2014 von der
Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 bis 300 Euro zu ahnden.

Mag. Markus Lang
Vorsitzender der Wahlkommission

Beilagen: Pläne





VERBOTSZONE

UK 2
NATWI-GEBÄUDE
TECHNIKERSTRASSE 25
ÖH WAHLEN 2025





VERBOTSZONE

UK 3
REWI

INNRAIN 52 HAUPTGEBÄUDE
ÖH WAHLEN 2025



VERBOTSZONE

UK 4 und UK 5
SOWI - GEBÄUDE
UNIVERSITÄTSSTRASSE 15
ÖH WAHLEN 2025





VERBOTSZONE

UK 6 und 7
GEIWI TURM und BRUNO SANDER HAUS
INNRAIN 52d und INNRAIN 52f
ÖH WAHLEN 2025



UK 8
CCB - GEBÄUDE
INNRAIN 80 / 82
ÖH WAHLEN 2025



UK 9
ÁGNES-HELLER-HAUS
INNRAIN 52a
ÖH WAHLEN 2025